

# Die Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes: eine Replik

[Neunummerierung von Absätzen bzw. Neubuchstabierung](#)  
[Papierversion und elektronische Ausgabe](#)  
[Vor- und Nachname bei den Unterschriften](#)  
[Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen \(KAV\)](#)

**Sigrid Steiner** | *Der Rechtsdienst der Bundeskanzlei nimmt Stellung zu einigen kritischen Bemerkungen, die Hans Georg Nussbaum im Werkstattbericht "Titel, Ingress, Artikel und Anhang: Die neuen Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes" (LeGes 2001/1) gemacht hat.*

Die Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) wurden von der Bundeskanzlei nach 25 Jahren neu herausgegeben. Sie sind in deutscher und italienischer Sprache sowohl elektronisch als auch in Papierform zugänglich. Die Publikation in französischer Sprache steht bevor. Hans Georg Nussbaum, als ehemaliger Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz genügend mit der Materie vertraut, kommt das Verdienst zu, die Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) als Erster gewürdigt zu haben. In seinen Ausführungen hat der Autor auch einige kritische Äusserungen einfließen lassen. Zu einigen von ihnen soll im Folgenden Stellung genommen werden.

## 1 Neunummerierung von Absätzen bzw. Neubuchstabierung

Der Autor ist der Ansicht, beim Einschleiben von Absätzen oder Buchstaben in bestehende Artikel sei es übersichtlicher und verständlicher, eine Neunummerierung der Absätze bzw. Neubuchstabierung vorzunehmen (S. 73). Diese Auffassung scheint auf den ersten Blick überzeugend. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der damit verbundene Aufwand - nicht in Bezug auf die Fussnoten, wie der Autor meint (das Setzen würde vereinfacht), sondern in Bezug auf verschiedene Kontrolltätigkeiten - mitunter erheblich sein könnte. Der ganze Erlass müsste beispielsweise auf interne Verweise überprüft werden und es wären auch allfällige weitere Erlasse in die Überprüfung einzubeziehen werden. Beim heutigen Änderungsvolumen stellt dies ein zeitaufwendiges Unterfangen dar, welches bei nicht vollständiger Anpassung die Rechtssicherheit beeinträchtigen kann. Hinzu kommt, dass durch die Neunummerierung bzw. Neubuchstabierung der unzutreffende Eindruck erweckt wird, die ganze Bestimmung sei neu abgefasst worden.

Ein weiterer beachtenswerter Aspekt liegt im Papierverbrauch. Wie der Autor selbst erwähnt (S. 71), steht meist die Änderung von Erlassen und weniger die Verabschiedung von neuen Erlassen im Vordergrund. Würden nun jedesmal sämtliche Artikel und Absätze umnummeriert und damit auch publiziert, würde das einiges an zusätzlichem Papier brauchen. Diese Gründe waren massgeblich für die jetzige Regelung und sind aus unserer Sicht vertretbar.

## **2 Papierversion und elektronische Ausgabe**

Wie der Autor richtigerweise feststellt, besteht ein Nachteil der Papierversion der GTR darin, dass sie teilweise lediglich Hinweise auf die Beispiele in der Amtlichen Sammlung (AS), der Systematischen Rechtssammlung (SR) oder dem Bundesblatt (BBl) enthält, ohne selbst Beispiele anzuführen (S. 72). Dazu ist zu bemerken, dass in den GTR ungefähr 80 Beispiele mit ihren Fundstellen erwähnt sind. Um alle Beispiele verständlich wiederzugeben, hätte neben der Beispielsseite des betreffenden Erlasses jeweils auch dessen erste Seite aufgenommen werden müssen. Die Papierversion der GTR wäre damit aber um ca. 160 Seiten angewachsen. Aus Gründen der Leserfreundlichkeit und der leichteren Benutzbarkeit wurde deshalb darauf verzichtet.

## **3 Vor- und Nachname bei den Unterschriften**

Aus Sicht des Autors ist "unklar, ob in Zukunft bei den Unterschriften jeweils der Vorname geschrieben werden muss oder nicht" (S. 73). Wie aus den Beispielen im Anhang 4 zu den GTR jedoch in genügender Deutlichkeit hervorgeht, wird bei den Unterschriften immer sowohl der Vor- als auch der Nachname aufgeführt. Diese Praxisänderung geht auf die Zeit zurück, als in der Schweiz mit alt Bundeskanzler François Couchepin und mit Bundesrat Pascal Couchepin zwei Vertreter des gleichen Familiennamens höchste politische Ämter bekleideten. Da die Verordnungen des Bundesrates sowohl durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin als auch durch den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin unterzeichnet werden, wäre bei doppelter Verwendung des Namens Couchepin der Eindruck entstanden, es liege Personalunion vor. Aus Gründen der Transparenz werden seither der Vor- und der Nachname verwendet.

## **4 Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV)**

Der Autor bedauert, dass die GTR praktisch keine Hinweise auf das KAV und auf dessen Handbuch enthalten (S. 73). Wir sind uns bewusst, dass die Informationen über das KAV sehr rudimentär ausgefallen sind. Da das KAV bei Drucklegung der GTR gerade im Begriff war, sein Workflow-System zu überarbeiten, und das bisherige Handbuch somit für die Anwendung überholt war, hätte es wenig Sinn gemacht, zum damaligen Zeitpunkt auf das Handbuch einzugehen.

### **5 Bundesbeschlüsse**

Der Autor kritisiert, dass in den GTR nicht umschrieben werde, was unter einem Bundesbeschluss zu verstehen sei (S. 70). Angesichts der klaren Umschreibung in der Bundesverfassung (Art. 163 BV) erübrigt sich jedoch eine weitere Umschreibung auf der Ebene der Richtlinien. Der Rechtsdienst der Bundeskanzlei ist auch so in der Lage zu kontrollieren, ob die richtige Erlassform gewählt wurde. Der Autor irrt sich zudem, wenn er davon ausgeht, dass "ein dem Referendum unterliegender Bundesbeschluss als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet wird" (S. 70f.): Einfache Bundesbeschlüsse unterliegen gerade nicht dem Referendum (vgl. Sägerser 2000, 389ff.). Den einfachen Bundesbeschlüssen wird aus unserer Sicht im Übrigen in den GTR genügend Beachtung geschenkt (vgl. GTR, Rz. 120 und 121; eine andere Frage ist, ob ein Erlass

ausdrücklich als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet werden müsste. Wir haben vorderhand darauf verzichtet).

#### **Literatur**

- Nussbaum, Hans Georg, 2001, Titel, Ingress, Artikel und Anhang: Die neuen Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes, LeGes, H. 1, S. 69-74.
- Sägesser, Thomas, 2000, Die Bundesbehörden, Bern.
- Schweizerische Bundeskanzlei (Hg.), 2001, Gesetzestechnische Richtlinien (GTR), in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz, EDMZ, Bern, Nr. 104.608.d.